

# RS OGH 1998/9/28 4Ob214/98v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1998

## Norm

EO §109

EO §156 I

EO §156 IVC

## Rechtssatz

Zur Abwehr der - den Interessen der Ersterer - zuwiderlaufenden unberechtigten Eingriffe steht dem Verwalter die Unterlassungsklage zu, zumal die (unberechtigte) Weiterbenutzung des Zufahrtsweges die Gefahr einer allfälligen späteren Ersitzung mit sich bringen und - wie der Kläger zu Recht aufzeigt - einen Tatbestand schaffen könnte, der allenfalls auch die Annahme einer konkludenten Einräumung eines Wegebenützungszusammenhangs zuließe.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 214/98v  
Entscheidungstext OGH 28.09.1998 4 Ob 214/98v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110895

## Im RIS seit

28.10.1998

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)